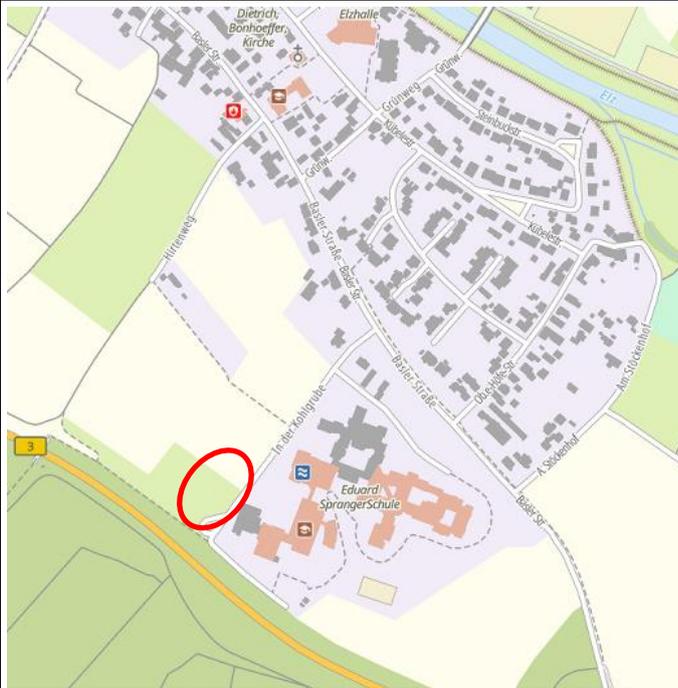
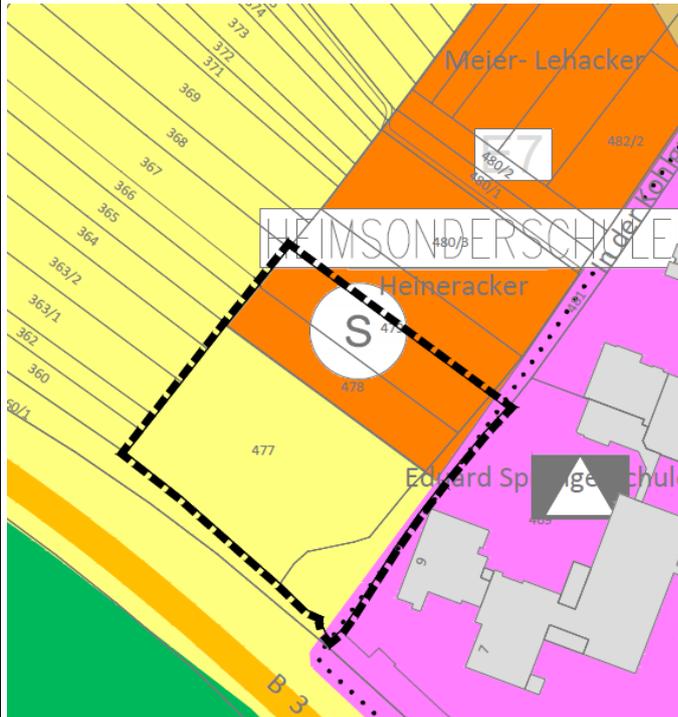


## Stadt Emmendingen Umweltprüfung und Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zur punktuellen FNP-Änderung „Jugendverkehrsschule“ (Stand: Offenlage)

Emmendingen-Wasser	„Jugendverkehrsschule“
 <p>© basemap.de / BKG November 2023; ungefähre Lage des Betrachtungsgebiets (rotes Oval) durch faktorgruen ergänzt</p>	<p><b>Fläche</b> 1,1 ha</p> <p><b>FNP-Darstellung:</b> <u>bisher:</u> Landwirtschaftsfläche, Sonderbaufläche Heimsonderschule, Gemeinbedarfsfläche „Schule“ <u>geplant:</u> Gemeinbedarfsfläche „Jugendverkehrsschule“</p> <p><b>Ziel der FNP-Änderung:</b> Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Umsiedlung des Verkehrsübungsplatzes</p>
 <p>Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan (© Stadt Emmendingen)</p>	 <p>Ansicht auf die Fläche von Osten (Foto: Christoph Laule / faktorgruen)</p>

### Gebietsbeschreibung (Lage, aktuelle Nutzung)

Das Gebiet befindet sich nordöstlich der B3. Im Osten befinden sich die Eduard-Spranger-Schule und die Esther-Weber-Schule. Angrenzend im Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Ein Teil der Flächen (Flurstücke 478 und 479) wird ackerbaulich genutzt (2023: Getreide, unbestimmt, da bei Begehung nur noch Stoppeln ersichtlich). Zum Zeitpunkt der Begehung (November 2023) war die Ackerfläche noch nicht umgebrochen; entsprechend hoch war die Bedeckung mit nach der Ernte aufgekommenen Vegetation, insbesondere Gräser.

Auf Flurstück 477 befindet sich eine Nussbaum-Pflanzung (Walnuss) mit Schafbeweidung als Unternutzung. Zum Zeitpunkt der Begehung fand keine Beweidung statt, sodass die Fläche frei zugänglich war; mittig auf dem Flurstück befand sich jedoch noch ein Bauwagen.

### Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen würden ohne Realisierung der Planung voraussichtlich eine Beibehaltung der Nutzung erfahren. Für das Flurstück 477 legt die Ausgleichsflächenplanung zur B3-Umfahrung die Anlage eines Streuobstbestandes fest. Da die vorhandene Nussbaum-Pflanzung diesen Vorgaben nicht entspricht, müsste hier ohne Realisierung der Planung zur Jugendverkehrsschule ein Umbau in eine Streuobstwiese vorgenommen werden.

### Übergeordnete Planungen

- Regionalplan 3.0 Südlicher Oberrhein (September 2017):  
*Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Zone C*
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Offenlageentwurf Juli 2023):  
*Mittlere Bedeutung bzgl. der Bodenfunktionen „Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper“ und „Filter/Puffer“*  
*Hohe bis sehr hohe Bedeutung bzgl. Grundwasser mit mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen*  
*Sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung*  
*Geringe Nitratbelastung*  
*Klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion*  
*Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch*  
*Mittlere Bedeutung bzgl. Arten und Lebensräume*  
*Hohe Bedeutung bzgl. Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, allerdings innerhalb eines Bereiches mit erheblichen Lärmbelastungen durch Hauptverkehrsstraße*

### Schutzgebiete im Wirkungsraum der Planung

- Natura 2000-Gebiete  
*FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ ca. 600 m entfernt*
- Sonstige Schutzbereiche  
*Im Wirkungsraum nicht vorhanden*  
*(Hinweis: Im LUBW-Kartendienst sind südöstlich des Änderungsbereichs noch zwei geschützte Biotope [„Feldhecke bei der Kohlgrube“ und „Feldhecke im Gewinn Kohlgrube“] ersichtlich. Diese sind im Zuge des Baus der B3-Ortsumfahrung allerdings entfernt worden und nicht mehr vorhanden.)*

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko / Auswirkung	
<b>Mensch / Schutz vor Immission</b>		<p>Belastungen durch Emissionen bestehen im Wesentlichen durch den Verkehr auf der B3 und in geringerem Umfang durch den Anliegerverkehr auf der Straße „In der Kohlgrube“ (An- und Abfahrtsverkehr der Schule) sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Während der Umsetzung der Planung würde es zu Immissionen durch Lärm und Staub kommen, ggf. auch zu Erschütterungen. Durch die Nutzung der Fläche als Verkehrsübungsplatz entstehen Emissionen in Form von Kinderlärm. Dies ist aufgrund der angrenzenden Schule ein bereits im Umfeld vorhandene Emissionsart.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Mensch/ Erholung</b>		<p>Ein Teil der Bäume im Änderungsbereich soll erhalten bleiben; durch die Anlage der Jugendverkehrsschule ergibt sich eine Versiegelung in bislang unversiegelten Bereichen, was sich grundsätzlich auf das Landschaftsbild und damit die Erholung auswirken kann. Da sich die wesentliche Einschränkung der Erholungsqualität durch die Lärmimmissionen der B3 ergibt und die Fußwege zwischen den angrenzenden Flurstücken im Umfeld nicht verändert werden, ergibt sich eine Verschlechterung des Erholungswert der Landschaft somit nur in geringem Maße.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Tiere / Pflanzen / Lebensräume</b>		<p><u>Biotoptypen/Habitattypen</u></p> <p>Bei den vorliegenden Biotoptypen handelt es sich um eine Fettweide mittlerer Standorte (mittlere Wertigkeit) mit darauf stehender Nussbaum-Pflanzung (Alter: ca. 20 Jahre; geringe Wertigkeit) sowie Ackerflächen (geringe Wertigkeit). Künftig wird es eine Versiegelung großer Teile der Flächen geben sowie eine Bebauung in geringem Umfang. Die bisherigen Nutzungen entfallen weitgehend.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<p><u>FFH-Lebensraumtypen/ gesetzlich geschützte Biotope:</u></p> <p>In dem Änderungsbereich befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen oder geschützten Biotope.</p>	<input type="checkbox"/>
		<p><u>Biotopverbund:</u></p> <p>Flächendarstellungen des Landesweiten Biotopverbunds (gemäß LUBW-Kartendienst, abgerufen am 06.11.2023) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. In ca. 150 m Entfernung in nordwestlicher Richtung befinden sich Kernflächen und -räume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Am westlichen Ortsrand von Emmendingen-Wasser befinden sich zudem zwei weitere Bereiche mit Kernflächen/ -räumen. Eine besondere Betroffenheit ist nicht anzunehmen.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Bes. Artenschutz</b>		Siehe nachfolgenden Steckbrief zur artenschutzrechtlichen Voreinschätzung	<input type="checkbox"/>
<b>Natura2000</b>		<p>Ein Teilbereich des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ befindet sich west-nordwestlich, jenseits der B3, in ca. 600 m Entfernung. Lebensraumtypen sind in diesem Bereich des FFH-Gebiets zwischen B3 und A5 gemäß Managementplan (gemäß LUBW-Kartendienst, abgerufen am 06.11.2023) Lebensraumtypen erst in über 3 km Entfernung vorhanden; eine Betroffenheit kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Bei den Waldflächen handelt es sich großflächig um Lebensstätten der Fledermausarten Wimperfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus (bei letzterer auch Quartiersgebiete) sowie stellenweise des Grünen Besenmooses. Da in die Waldflächen nicht eingegriffen wird und aufgrund der Entfernung, des vorgesehenen Nutzungstyps im Änderungsbereich sowie der Vorbelastung durch die bestehende B3 keine zusätzlichen relevanten Störungen anzunehmen sind, kann eine Betroffenheit auch diesbezüglich hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Fläche / Boden</b></p> 	<p><u>Fläche:</u> Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei den Flst. 478 und 479 handelt es sich um eine ackerbauliche Nutzung; bei Flst. 477 handelt es sich um eine Nussbaum-Pflanzung mit einer Schafbeweidung als Unternutzung. Planungsrechtlich handelt es sich allerdings um eine Streuobstfläche als Ausgleichsmaßnahme für die Ortsumfahrung. Auch wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Vorgaben umgesetzt wurde, ist dieser planungsrechtlich festgeschriebene Zustand als Ausgangszustand anzusetzen. Es handelt sich somit um eine bislang baulich nicht genutzte und unversiegelte Fläche im Außenbereich, sodass die Planung zu einer neuen Flächeninanspruchnahme in einer Ortsrandlage führt. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass mit der Straße „In der Kohlgrube“ bereits eine einseitig bebaute Erschließung vorhanden ist und der FNP zumindest die Flst. 478 und 479 bereits als Baufläche darstellt.</p>	<p>□</p>
	<p><u>Boden:</u> Beim Bodentyp im Änderungsbereich handelt es sich laut BK50 (gemäß LGRB-Kartendienst, abgerufen am 06.11.2023) um „meist tief entwickelte Parabraunerde, örtlich pseudovergleyt“, welcher im Bereich der Niederterrasse von Glotter und Elz (Teninger Allmend) verbreitet vorkommt. Die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sind jeweils mit mittel bis hoch (2,5) bewertet. Hinsichtlich des Standorts für naturnahe Vegetation liegt keine hohe oder sehr hohe Bewertung vor.</p>	<p>■</p>
	<p><u>Altlasten:</u> Hinweise auf Altlastenvorkommen liegen derzeit nicht vor.</p>	<p>□</p>
<p><b>Wasser</b></p> 	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p>	<p>□</p>
	<p><u>Grundwasser:</u> Der Änderungsbereich befindet sich gemäß LGRB-Kartendienst (abgerufen am 06.11.2023) in der hydrogeologischen Einheit „Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“ (HÜK350), einem Grundwasserleiter. In der HK50 (gemäß LGRB-Kartendienst, abgerufen am 06.11.2023) wird die sog. „Neuenburg-Formation“ charakterisiert als Porengrundwasserleiter mit sehr hoher bis hoher Durchlässigkeit und Ergiebigkeit ohne hydraulische Stockwerkstrennung. Das südwestliche Flst. 477 befindet sich in Zone II (Engere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets „WSG Mauracherberg – Teninger Allmend“, die nordöstlichen Flst. 478 und 479 in Zone IIIB (Weitere Schutzzone) desselben Wasserschutzgebiets (Verordnung vom 05.05.2022). In der Engeren Schutzzone ist die Ausweisung von Baugebieten gemäß § 7 der Schutzgebiets-Verordnung verboten; in der Weiteren Schutzzone ist die Ausweisung nur zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen der Verordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. Das Landratsamt Emmendingen, Untere Wasserbehörde, kann gemäß § 10 der Verordnung auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung, ggf. mit Bedingungen und Auflagen, von den Verboten erteilen. In Anbetracht der teilweisen Lage in Zone II ist für das betroffene Flurstück 477 bereits vorgesehen, hier die Versiegelung möglichst gering zu halten, d.h. ausschließlich Fahrstrecken im geringstmöglichen Umfang einzurichten, und keine hochbaulichen Anlagen zu errichten. Der vorhandene Baumbestand soll weitmöglichst erhalten bleiben; einzelne Bäume werden nur dort gerodet, wo es ansonsten zu Problemen mit den Fahrstrecken kommen würde.</p>	<p>□§</p>

		<p>Die Umwelt-Auswirkungen sind daher minimierbar. Hinsichtlich der rechtlichen Erfordernisse bzgl. einer Befreiung ändert dies zunächst nicht; allerdings ist ggf. die Hürde zur Erreichung einer Befreiung geringer, da geringere Auswirkungen auf den Grundwasserschutz gegeben sind als bei einer anderen Art der baulichen Nutzung. Gemäß seiner Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung bringt der Wasserversorgungsverband Mauracherberg keine Einwände gegen den Bau und die Örtlichkeit. Er weist jedoch darauf hin, dass der Auelehm im Bereich der Schutzzone nicht durchstoßen werden darf, da dieser eine abdichtende Wirkung für den oberen Grundwasserstock darstellt.</p>	
		<p><u>Hochwasser:</u> Es besteht keine Gefahr durch Hochwasser.</p>	<input type="checkbox"/>
		<p><u>Starkregen:</u> Die Fläche stellt eine potenzielle Überflutungsfläche bei Extremereignissen dar mit einer Einstautiefe bis maximal 0,1 m, punktuell bis 0,5 m (Starkregenmanagement der Stadt Emmendingen). Ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Klima / Luft</b>		<p>Zum aktuellen Zeitpunkt hat die angrenzende B3 sowie die angrenzende Bestandsbebauung klimarelevante Auswirkungen und führt zu einer Belastung durch Immissionen. Künftig wird durch den Wegfall der Bäume und den Bau der Straßen eine Versiegelung von Teilflächen stattfinden. Dies führt zu einer Abnahme an klimarelevanten Freiflächen.</p> <p>Aufgrund der geringen Fläche sowie der großflächigen Waldbestände jenseits der B3 wird nur von geringen Auswirkungen ausgegangen.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>		<p>Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes werden durch den Bau des Verkehrsübungsplatzes beeinträchtigt, da die Planung zur Einbeziehung der Fläche in den Siedlungsbereich führt. Der Erhalt zumindest einiger Nussbäume führt dazu, dass das Landschaftsbild in Teilen bestehen bleibt und sich die Jugendverkehrsschule gefälliger in das Landschaftsbild einfügt. Sichtbeziehungen werden nur im geringen Maße beeinflusst, da der Großteil des Verkehrsübungsplatzes aus Straßen besteht. Zudem schränken der Lärmschutzwand sowie die Umgebungsbebauung Sichtbeziehungen bereits ein.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Kultur / Sachgüter</b>		<p>Es sind keine Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bekannt.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Emissionen / Abfall</b>		<p>Durch die Nutzung der Verkehrsschule als Übungsplatz für Fahrräder entstehen keine weiteren Emissionen. Die zu erwartende geringe Zunahme an Abfall kann über die bestehenden Entsorgungswege entsorgt werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Risiken / Störfälle</b>		<p>Es sind keine Störfallbetriebe vorhanden oder geplant, weswegen keine Auswirkungen gegeben sind.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Wechselwirkung</b>		<p>•Es sind keine weitergehenden Wechselwirkungen zu erwarten.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Erhalt so vieler Grünstrukturen und unversiegelter Bereiche wie möglich sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Ziel gesetzt werden.</li> <li>• Bei verbleibenden Freiflächen ist eine möglichst hohe Wertigkeit anzustreben, bspw. durch eine Förderung blütenreicher Bestände heimischer Arten und eine extensive Pflege, soweit dies mit anderen Nutzungsansprüchen vereinbar ist.</li> <li>• Die Möglichkeit einer Eingrünung in Richtung der landwirtschaftlichen Flächen sollte geprüft werden, sowohl bzgl. der Einbindung in die Landschaft als auch dem Schutz vor einer möglichen Spritzmittelabdrift aus benachbarten Flächen.</li> <li>• Zur Vermeidung von Schäden an den zu erhaltenden Bäumen wird die Anbringung eines Baumschutzes empfohlen. Die Beteiligung eines Baumsachverständigen / einer Umweltbaubegleitung bei der Bauausführung wird empfohlen.</li> <li>• Bodenschutzmaßnahmen sind zu formulieren.</li> <li>• Der planungsrechtlich festgelegte Streuobstbestand ist als solcher auszugleichen. Mögliche Ausgleichsflächen sollten im Umfeld, d.h., im Bereich zwischen B3 und der Ortslage von Wasser gesucht werden.</li> </ul>			

## Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf / zur Abschichtung

Die erforderlichen Umweltinformationen liegen weitgehend vor. Im weiteren Verlauf sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die konkreten Auswirkungen zu ermitteln, in einem ausführlichen Umweltbericht (als Ergebnisbericht zur Umweltprüfung) darzulegen und eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen.

Bzgl. eines möglichen Erfassungsbedarfs artenschutzrechtlich relevanter Arten siehe nachfolgende Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Voreinschätzung

## Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich ist bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche und Sonderfläche dargestellt. Zukünftig soll die Fläche als Gemeinbedarfsläche dargestellt werden. Es bestehen keine Konflikte mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, jedoch mit den Schutzgütern Wasser (insbesondere Grundwasser / Wasserschutzgebiet und Starkregen) und Boden / Fläche, in geringerem Umfang auch mit den Schutzgut Arten / Biotope.

## Zusammenfassung Beurteilung Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht

Eignung <b>ohne</b> Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	bedingtgeeignet (Flst. 478 & 479)	III
	wenig geeignet (Flst. 477)	IV
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen sowie bei Vorliegen einer positiven Prognose hinsichtlich einer Befreiung bzgl. des Wasserschutzgebietes	überwiegend geeignet (Flst. 478 & 479)	II
	bedingt geeignet (Flst. 477)	III

**Legende:** Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering  
 ? im weiteren Planungsverlauf abschließend zu klären;  
 § rechtliche Restriktion gegeben

### Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

## Artenschutzrechtliche Voreinschätzung (auf Grundlage der Begehung vom 08.11.2023)

<b>Habitatstrukturtypen in Anlehnung an das Zielartenkonzept</b>			
	Graben, Bach, naturnah		X Acker
	Graben, Bach, naturfern		Ruderalflur
	Grünland mäßig trocken u. mager		Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte
	Grünland frisch, (mäßig) artenreich		Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit hohem Anteil an Habitatstrukturen (Höhlen, Totholz)
X	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt		X Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit geringem Anteil an Habitatstrukturen
	Streuobst		Sonderstrukturen (Steinriegel, Totholzstapel, Trockenmauern)
<b>Mögliche Habitate von</b>	<b>Vorkommenwahrscheinlichkeit</b>	<b>mögliche Funktion als Lebensstätte</b>	<b>CEF-Maßnahme möglich ?</b>
<b>Brutvogelarten</b>			
Weit verbreitet Arten	sehr hoch ( <i>Gehölzbrüter</i> )	Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Nahrungsfläche	Nicht erforderlich; ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne Maßnahmen gewahrt
Planungsrelevante Arten	gering	ggf. Nahrungsfläche	Nicht erforderlich; Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen, keine essenzielle Bedeutung als Nahrungsfläche
<b>Fledermäuse (Anhang IV)</b>			
	hoch	Jagdgebiet	Nicht erforderlich; keine essenzielle Nahrungsfläche
<b>Sonstige Arten (Anhang IV)</b>			
Haselmaus	Keine ( <i>fehlende Strukturen</i> )	---	---
Reptilien	Keine ( <i>fehlende Strukturen</i> )	---	---
Amphibien	Keine ( <i>fehlende Strukturen</i> )	---	---
Schmetterlinge	Keine ( <i>fehlende Strukturen</i> )	---	---
Käfer	Keine ( <i>fehlende Strukturen</i> )	---	---
Libellen	Keine ( <i>fehlende Strukturen</i> )	---	---
Weichtiere	Keine ( <i>fehlende Strukturen</i> )	---	---
<b>Bemerkung</b>			
---			
<b>Artenschutzrechtliche Voreinschätzung</b>			
Erhebliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Erfassungen werden nicht erforderlich. Im weiteren Planungsverlauf sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, insbesondere hinsichtlich der Gehölzrodungen (Rodungsbeschränkung auf Zeit außerhalb der Brutperiode der Vögel).			

aufgestellt:  
Freiburg, den 08.05.2025  
Christoph Laule  
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. im bdla  
Beratender Ingenieur